



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 26. April 2000

Nummer 16

Inhalt	Seite
<b>Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten</b>	
Verleihung einer Urkunde für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg .....	206
<b>Ministerium des Innern</b>	
Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg .....	206
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung Technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg – Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau (TLG Asphalt-DSK-StB 98) .....	207
Einführung Technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg – Technische Lieferbedingungen für polymermodifizierte Bitumenemulsionen für Dünne Schichten im Kalteinbau (TL PmBE-DSK), Ausgabe 1998 .....	207
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertengesetz - Festlegung des Vmhundertersatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr - .....	207
Durchführung der Hygieneüberwachung in medizinischen Einrichtungen .....	208
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen .....	209
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 16/2000</b>	

### **Verleihung einer Urkunde für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
Vom 11. April 2000

1. Der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten verleiht im Namen des Landes Brandenburg für besondere Verdienste um die europäische Integration in Brandenburg eine Urkunde.
2. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Urkunde sind der Ministerpräsident, die übrigen Mitglieder der Landesregierung, die Gebietskörperschaften und die Euroregionen.
3. Verleihungsvorschläge werden bis zum 31. Januar eines jeden Jahres erbeten. Sie sollen den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse des Auszuzeichnenden sowie eine Begründung enthalten.
4. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (§ 33a, öffentliche Auszeichnungen und ähnliche Ehrungen) sind zu beachten.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 11. April 2000 in Kraft.

### **Allgemeine Beflaggungstage im Land Brandenburg**

Runderlass des Ministeriums des Innern  
Vom 22. März 2000

#### **1.**

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sollten an den nachstehend aufgeführten regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen künftig ohne besondere Anordnung flaggen:

- a) **am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar, Halbmastbeflaggung),**
- b) **am Feiertag der Arbeit (1. Mai),**
- c) **am Europatag (5. Mai),**
- d) **am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),**
- e) **am Jahrestag des 17. Juni 1953,**
- f) **am Jahrestag des 20. Juli 1944,**
- g) **am Tag der Heimat (2. Sonntag im September),**
- h) **am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),**
- i) **am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent, Halbmastbeflaggung) und**
- j) **an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).**

Beflaggt werden Gebäude und Gebäudeteile, die von den genannten Dienststellen benutzt werden. Die Beflaggung kann an den folgenden Orten unterbleiben:

- a) an Nebengebäuden von untergeordneter Bedeutung oder
- b) an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder die überwiegend dem Privatgebrauch dienen.

Die oben genannten Dienststellen setzen die Bundes- und die Landesflagge. Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Bundes- und Landesflagge setzen. Im sorbischen Siedlungsgebiet kann neben der Bundes- und Landesflagge auch die sorbische Flagge gehisst werden.

Am Europatag, am Tag der Arbeit und bei Anlässen mit europäischem Bezug soll neben der Bundes- und Landesflagge, soweit möglich, auch die Europaflagge gesetzt werden. Dabei gebührt ihr die bevorzugte Stelle.

Wird an den anderen allgemeinen Beflaggungstagen die Bundesflagge gesetzt, gebührt ihr die bevorzugte Stelle. Diese befindet sich rechts vom Inneren des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Links anschließend ist die Landesflagge und dann die übrigen Flaggen zu setzen. Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Fahnenmasten. Ist das nicht möglich, sollen waagrecht oder schräg stehende Fahnenstöcke am Gebäude verwendet werden. Die Größe der Flagge soll in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen gleich groß sein.

Sind die Flaggen beispielsweise am Volkstrauertag oder aus einem besonderen Anlass auf halbmast zu setzen, so werden die Flaggen zunächst vorgehisst und anschließend auf halbmast gesetzt. Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind diese mit einem Trauerflor zu versehen.

Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

#### **2.**

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse vom 10. Juni 1996 und vom 2. Januar 1998 über die allgemeinen Beflaggungstage außer Kraft.

**Einführung Technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau**

**Teil: Güteüberwachung**

**Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau (TLG Asphalt-DSK-StB 98)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
 Abt. 5 - Nr. 13/2000 - Straßenbau - Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
 Vom 28. März 2000

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 31/1998 vom 30. Juli 1998, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1998, Seite 969, hat das Bundesministerium für Verkehr „Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau“ (TLG Asphalt-DSK-StB 98), Ausgabe 1998, für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Hiermit werden die TLG Asphalt-DSK-StB 98 für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Es wird gebeten in den Bauverträgen festzulegen, dass für Dünne Schichten im Kalteinbau nur Mischgut verwendet werden darf, das einer Güteüberwachung nach TLG Asphalt-DSK-StB 98 unterliegt. Die Bekanntgabe güteüberwachter Mischguthersteller nach Abschnitt 4 der TLG Asphalt-DSK-StB 98 erfolgt zusätzlich zu der halbjährlich im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg veröffentlichten Liste der güteüberwachten Asphaltmischwerke.

Die Dienststellen der Straßenbauverwaltungen können unabhängig davon vom Auftragnehmer als Nachweis der Güteüberwachung die Vorlage des letzten Überwachungsberichtes anfordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Güteüberwachung nach TLG Asphalt-DSK-StB 98 durchzuführenden Prüfungen die Kontrollprüfungen des Auftraggebers gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) nicht ersetzen. Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen können auf Verlangen auch dem Mischguthersteller mitgeteilt werden.

Über Abschnitt 3.4.2 der TLG Asphalt-DSK-StB 98 hinaus können die Kontrollprüfungsergebnisse der fremdüberwachenden Prüfstelle auf Verlangen auch dann mitgeteilt werden, wenn keine Mängel festgestellt wurden.

Die TLG Asphalt-DSK-StB 98 sind beim FGSV-Verlag, 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13 als Heft Nr. 790/1 zu beziehen.

**Einführung Technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Technische Lieferbedingungen für polymermodifizierte Bitumenemulsionen für Dünne Schichten im Kalteinbau (TL PmBE-DSK), Ausgabe 1998**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
 Abt. 5 - Nr. 12/2000 - Straßenbau - Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften  
 Vom 28. März 2000

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 36/1998 vom 14. September 1998, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1998, Seite 1158, hat das Bundesministerium für Verkehr „Technische Lieferbedingungen für polymermodifizierte Bitumenemulsionen für Dünne Schichten im Kalteinbau“ (TL PmBE-DSK), Ausgabe 1998 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Hiermit werden die TL PmBE-DSK, Ausgabe 1998 für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Sofern für Dünne Schichten im Kalteinbau polymermodifizierte Bitumenemulsionen vorgesehen werden, müssen diese den TL PmBE-DSK, Ausgabe 1998, entsprechen.

Die TL PmBE-DSK sind beim FGSV-Verlag, 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13 als Heft Nr. 757 zu beziehen.

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertengesetz - Festlegung des Vomhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
 Vom 5. April 2000

Auf Grund des § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 28 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird bekannt gemacht:

Für das Kalenderjahr 1999 beträgt der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennah-

verkehr im Land Brandenburg

3,34 v. H.

der von den Unternehmen für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

### **Durchführung der Hygieneüberwachung in medizinischen Einrichtungen**

Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
43-5901.3.4  
Vom 22. März 2000

Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 178) die Aufgabe, medizinische Einrichtungen und deren Leistungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene zu überwachen. Um eine einheitliche qualitätsgerechte Durchführung der Hygieneüberwachung im Land Brandenburg zu gewährleisten, wird folgende Empfehlung gegeben:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte überwachen medizinische Einrichtungen auf die Einhaltung der infektionshygienischen Anforderungen und beraten diese mit dem Ziel, Infektionsgefahren für die betreuten Patienten abzuwehren.
- 1.2 Die Gesundheitsämter arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit anderen am Gesundheitsschutz beteiligten Behörden zusammen.
- 1.3 Medizinische Einrichtungen im Sinne dieses Rundschreibens sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungsheime, Kurheime und andere vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen.
- 1.4 Überwacht werden ferner Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger Heilberufe und Einrichtungen, in denen Tätigkeiten am Menschen durchgeführt werden, bei denen die Möglichkeit der Übertragung von Krankheitserregern durch Blut besteht.
- 1.5 Überwachung und Beratung erfolgen auf der Grundlage geltender rechtlicher Regelungen und allgemein anerkannter fachlicher Normen und Standards.

#### **2. Gegenstand der Überwachung**

Die Gesundheitsämter überwachen die medizinischen Einrichtungen hinsichtlich der betrieblich-organisatorischen

und baulich-funktionellen Erfordernisse an die Einhaltung der Hygiene. Zu den genannten Erfordernissen gehören insbesondere Angaben zu Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten, zur Hygienekommission, zur fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter, zur Fortbildung des Pflegepersonals in Fragen der Hygiene, Angaben über Desinfektion, Reinigung und Sterilisation, zur Überwachung medizinischer Geräte, zur Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen sowie die allgemeinen hygienischen und baulich-funktionellen Bedingungen.

#### **3. Durchführung der Überwachung**

- 3.1 Die Gesundheitsämter führen die Überwachung und Beratung der in Nummer 1.3 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Begehung der Einrichtungen durch. Hierzu erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Gesundheitsämtern und den Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen.
- 3.2 Bei der Begehung sollen die ärztliche Leitung, die Pflegedienst- und die Verwaltungsleitung, die Hygienefachkraft, die Leitung der Abteilung Technik, die Krankenhaushygienikerin oder der Krankenhaushygieniker und die oder der in den einzelnen Fachbereichen zuständige hygienebeauftragte Ärztin oder Arzt anwesend sein.
- 3.3 Hygienische Risikobereiche wie Operationseinheiten, Einheiten für Intensivmedizin, Frühgeborenenstationen, Dialyseeinheiten und Einheiten für Zentralsterilisation und sonstige Risikobereiche werden mindestens einmal im Jahr, übrige Bereiche wie Stationen, Laboratorien, radiologische und nuklearmedizinische Einrichtungen und andere Bereiche zweijährlich besichtigt.
- 3.4 Die Gesundheitsämter sind befugt, Protokolle zur Sicherung infektionshygienischer Maßnahmen, Unterlagen zur Erfassung nosokomialer Infektionen, der Überwachung von raumlufttechnischen Anlagen sowie sonstige Dokumentationen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen einzusehen.
- 3.5 Nach der Begehung wird durch das Gesundheitsamt innerhalb von vier Wochen ein Bericht erstellt. Dieser enthält Angaben zur infektionshygienischen Situation gemäß Nummer 2, Beanstandungen und Empfehlungen zu deren Beseitigung. Den Bericht erhält die ärztliche Leitung der Einrichtung.

#### **4. Dokumentation und Gesundheitsberichterstattung**

- 4.1 Die Ergebnisse der infektionshygienischen Überwachung medizinischer Einrichtungen sind Teil der Gesundheitsberichterstattung gemäß § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes. Sie werden von den Gesundheitsämtern projektbezogen nach Vorgabe der obersten Landesgesundheitsbehörde dokumentiert und dem Landesgesundheitsamt mittels elektronischem Datenträger übersandt.

4.2 Das Landesgesundheitsamt informiert die oberste Landesgesundheitsbehörde über die infektionshygienische Situation in medizinischen Einrichtungen im Land Brandenburg.

## 5. Fortbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter, die in der Krankenhaushygiene tätig sind, sind verpflichtet, sich laufend mit den neuesten Erkenntnissen in der Krankenhaushygiene vertraut zu machen. Sie haben jährlich an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist zu ermöglichen.

### **Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen**

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 21. März 2000

#### 1. Allgemeines

Ziel der Landesregierung ist es, erneuerbare Energien besonders zu fördern (vgl. Energiekonzept des Landes Brandenburg vom Mai 1996). Hierbei kommt der Nutzung der Windenergie aufgrund der vorhandenen Potenziale eine besondere Bedeutung zu. Zur effektiven Nutzung der Windpotenziale unter Beachtung der besonderen Standortvoraussetzungen, der umweltverträglichen Standortwahl von Windenergieanlagen und Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen und Belange ist eine räumliche Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen in hierfür geeigneten Teilräumen anzustreben.

Die Aufstellung von Regionalplänen und Bauleitplänen sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergievorhaben muss derzeit häufig zeitlich parallel erfolgen. Erste Erfahrungen mit den in einigen Gebieten Brandenburgs sehr umfangreichen Anträgen für Windenergieanlagen, die Gefahr einer ungeordneten Entwicklung bei einer Vielzahl von Einzelanlagen ohne ausreichende räumliche Konzentration und die in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Ziele für die Windenergie erfordern eine teilweise Fortschreibung der für die Beurteilung von Windenergievorhaben geltenden Verwaltungsvorschriften sowie weitere Klarstellungen zum Zusammenwirken der Verwaltungsvorfahren.

Dies betrifft vor allem eine weitergefasste Vermutung der Raumbedeutsamkeit und damit der Rechtswirkung raumordnerischer Ziele zur Windnutzung sowie die Klar-

stellung der Verfahren zur Trägerbeteiligung. In Hinblick auf die begonnene Aufstellung raumordnerischer Ziele werden die kurzfristig notwendigen Ergänzungen hiermit vorab bekannt gegeben. Die diesbezüglichen Bestimmungen in

- Nummer 2 Abs. 1 und Nummer 3 Satz 2 des Erlasses zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. S. 654),
- Nummer 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Runderlasses Nr. 23/3/97 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenenerlass des MSWV vom 27. August 1997, ABl. S. 910) sowie
- Nummer 3 des Rundschreibens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung GL 9.1 vom 25. November 1997 zur Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung durch die Regionalplanung aufgrund der Neuregelung der §§ 35 und 245b des Baugesetzbuches (BauGB) - nicht veröffentlicht -

sind damit nicht mehr anzuwenden.

Es ist vorgesehen, noch im Jahr 2000 die neuen Bestimmungen und Hinweise mit den weitergeltenden Regelungen der Erlasse des MUNR und des MSWV durch Herausgabe eines gemeinsamen Erlasses zur Planung und Beurteilung von Windenergieanlagen zusammenzufassen.

Um eine einheitliche Verfahrensweise bei der Planung und der Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen sowie der Umsetzung des Planungsvorbehalts zu sichern, sind im Vorgriff auf die Neufassung eines gemeinsamen Windenergieerlasses die folgenden Hinweise durch die Träger der Regionalplanung, die zuständigen Stellen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, die Träger der Bauleitplanung und die Baugenehmigungsbehörden zu berücksichtigen.

#### 2. Beurteilung der Raumbedeutsamkeit, Verfahren zur raumordnerischen Beurteilung

2.1 Die raumordnerische Steuerung durch Ausweisung von Gebieten für die Windnutzung in den Regionalplänen kann nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen erfolgen.

Windenergieanlagen sind in der Regel raumbedeutsam, wenn es sich um im Verbund errichtete Anlagen (ab zwei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang) handelt. Hierbei ist - ausgehend von der bei geringer Geländeneivellierung gegebenen weiträumigen Wahrnehmbarkeit - ein Umkreis von etwa der 20- bis 30fachen Anlagenhöhe (entsprechend etwa 2 bis 3 km bei heutigen Anlagenhöhen) in Abhängigkeit von der Raumpfindlichkeit, unabhängig von Gemeindegrenzen zu berücksichtigen. Windenergieanlagen als Nebenanlagen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe sind von dieser Regelung ausgenommen. Es spielt für

die Beurteilung der Konzentrationswirkung auch keine Rolle, ob die Anlagen von einem oder von verschiedenen Eigentümern betrieben werden oder ob die Anlagen gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt entstanden bzw. beantragt sind.

Ausnahmsweise können auch Einzelanlagen raumbedeutsam sein. Dies ist durch die jeweiligen Baugenehmigungsbehörden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu prüfen und zu beurteilen. Für die Vermutung der Raumbedeutsamkeit können vor allem folgende Kriterien in Betracht kommen:

- die Lage der zu errichtenden Anlage(n) in Bereichen mit hohem Konfliktpotenzial oder die Beeinträchtigung von Schutzgütern, gegebenenfalls zusätzlich dokumentiert durch regionalplanerische Festlegungen wie z. B. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Freiraum, Natur und Landschaft oder Fremdenverkehr,
- das Entstehen einer Konzentrations- oder Vorbildwirkung durch Angliederung neuer Anlagen an bereits bestehende oder geplante Anlagen im räumlichen Zusammenhang.

Generell ist zur Einschätzung der Raumbedeutsamkeit die Beeinflussung der Entwicklung oder Funktion eines Gebietes in Hinblick auf die jeweils berührten Raumordnungsziele sowie die ihnen zu Grunde liegenden Schutzgüter unter Beachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten einzuschätzen und abzuwägen.

Bei jedem Bauantrag für eine Einzelanlage ist durch die Baugenehmigungsbehörde zu ermitteln, ob ein raumbedeutsames Vorhaben vorliegt und dementsprechend die Regionale Planungsstelle und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung als betroffene Träger öffentlicher Belange gemäß § 71 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) zu beteiligen sind.

- 2.2 Sofern ein Bauleitplan (FNP, B-Plan) aufgestellt wird, ist durch die planaufstellende Gemeinde gemäß Artikel 12 Landesplanungsvertrag frühzeitig bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung im Planbereich anzufragen und der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu geben. Das Verfahren ist im Einzelnen im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 31. August 1999 zur Mitteilung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (ABl. S. 912) geregelt.

Im Baugenehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 6 hat die Baugenehmigungsbehörde die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die Regionale Planungsgemeinschaft als betroffene Träger öffentlicher Belange gemäß § 71 Abs. 3 BbgBO zu beteiligen. Beide Stellen legen in Stellungnahmen gegenüber der Baugenehmigungsbehörde dar, welche raumordnerischen Ziele und Grundsätze bzw. für die Frage der Zulässigkeit entscheidungserheblichen raumordnerischen Belange vorlie-

gen, bzw. inwieweit die Entwicklung oder Funktion eines Gebietes in Hinblick auf die jeweils berührten Raumordnungsziele beeinträchtigt ist.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens entscheidet die Baugenehmigungsbehörde aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange, ob der Schwellenwert eines Entgegenstehens im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB überschritten wird. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren gelten die Anpassungs- und Berücksichtigungspflichten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie § 1 Abs. 4 BauGB.

### 3. Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung in der Regionalplanung

Zur Steuerung der Windnutzung werden in den Regionalplänen zukünftig Eignungsgebiete Windnutzung festgelegt. Dies sind gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG Gebiete, die für raumbedeutsame Maßnahmen der Windenergienutzung geeignet sind, städtebaulich nach § 35 Abs. 1 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. Diese Ausschlusswirkung (Planvorbehalt) gilt nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen und nicht für einzelne, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienende Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Für die Ausweisung von raumordnerischen Eignungsgebieten Windnutzung ist eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes erforderlich. Hierbei kann neben Gebieten, die nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung von Windenergieanlagen in Betracht kommen, auch die ergänzende Berücksichtigung der Windhöflichkeit bzw. des Windpotenzials sowie der Anschlussmöglichkeiten an das Mittel- bzw. Hochspannungsnetz erfolgen. Die durch die Regionalplanung in die Abwägung einbezogenen Belange und die Gründe für den Ausschluss solcher Anlagen sind in der Erläuterung darzulegen.

Abstände (Pufferzonen) gegenüber den Außengrenzen der für Windnutzung nicht geeigneten Gebiete oder Raumfunktionen sind auf der Ebene der Regionalplanung nur bei eindeutigen Nutzungskonflikten zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Abstände zu Siedlungsgebieten und anderen lärmempfindlichen Nutzungen sowie zu übergeordneten Verkehrsanlagen (Kippschutz). Die Berücksichtigung und gegebenenfalls Konkretisierung weiterer Abstände kann im Regelfall erst für das jeweilige Einzelvorhaben auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

### 4. Rechtswirkung verbindlicher raumordnerischer Festlegungen

Die rechtsverbindliche Ausweisung von Eignungsgebieten im Regionalplan hat - insbesondere außerhalb der Eignungsgebiete - Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung dür-

fen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

- **Außerhalb** der festgelegten Eignungsgebiete Windnutzung sind die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel ausgeschlossen. Die Gebietsfestlegung in der Regionalplanung ist nicht parzellenscharf. Im Einzelfall kann daher auch eine geringfügige Überschreitung der raumordnerischen Gebietsabgrenzung im Rahmen einer detaillierteren Prüfung in der Bauleitplanung oder bei der Baugenehmigung aufgrund der örtlichen Situation möglich sein.
- **Innerhalb** von Eignungsgebieten wird die Planung bzw. Errichtung von Windenergieanlagen raumordnerisch befürwortet. Allerdings ist die raumordnerische Abwägung nur bis zu einem gewissen Grad, insbesondere hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung, nicht aber hinsichtlich aller Raumansprüche getroffen worden. Die Abwägung hinsichtlich örtlicher und kleinmaßstäblicher Belange kann nur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen bzw. bei der Aufstellung eines Bauleitplans erfolgen.

Die im Regionalplan festgelegten Eignungsgebiete Windnutzung sind in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und stellen einen Rahmen dar, in dem Windenergieanlagen raumordnerisch zulässig sind und durch die kommunale Bauleitplanung räumlich konkretisiert oder auch reduziert werden können (Darstellung bzw. Festsetzung von Sondergebieten Windenergienutzung in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen).

Im Flächennutzungsplan kann zudem je nach Erläuterung der Darstellung neben einem Vorrang der Windenergienutzung zusätzlich auch ein Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der bauleitplanerischen Gebietsdarstellung durch Darstellung von Konzentrationszonen bewirkt werden. Die Windenergienutzung kann aber durch Konzentrationszonen oder andere Darstellungen eines Flächennutzungsplans bzw. Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung in der Regel nicht vollständig ausgeschlossen werden. In der Abwägung konkurrierender Nutzungen haben die Belange der Windenergienutzung hier ein besonderes Gewicht, da für diese Räume im Rahmen der Aufstellung und Abwägung des Regionalplanes im überörtlichen Vergleich eine besondere Eignung ermittelt wurde. Abweichende Darstellungen oder Festsetzungen durch die Bauleitplanung bedürfen einer sachlich überzeugenden Begründung in Bezug auf konkrete örtliche Belange, die in der raumordnerischen Abwägung noch keine Berücksichtigung finden konnten.

- Durch die raumordnerische Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung entsteht keine Verpflichtung zur Darstellung bzw. Festsetzung dieser Gebiete in der Bau-

leitplanung. Soweit keine bauleitplanerische Steuerung erforderlich oder beabsichtigt ist, erfolgt nur eine Zulässigkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren.

## 5. Rechtswirkung bei in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung

In Aufstellung befindliche raumordnerische Ziele (hier: der Regionalplanung) sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG). Als Zeitpunkt des Vorliegens „in Aufstellung befindlicher Ziele“ sind räumlich konkretisierte, materielle Zielformulierungen, die in der Regionalversammlung durch Beschluss bzw. Kenntnismahme bestätigt wurden, anzusehen. Ein Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens muss nicht zwangsläufig damit verbunden sein.

Gegen im Aufstellungsverfahren befindliche Entwürfe zu Bauleitplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen kann eine befristete Untersagung gemäß Artikel 14 Landesplanungsvertrag bei der eingeleiteten Aufstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ausgesprochen werden, wenn zu befürchten ist, dass die Aufstellung der Ziele unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Ein Untersagungsverfahren kann auch durch die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung beantragt werden.

Die Möglichkeit der Untersagung von Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Rahmen der regionalplanerischen Aufstellungsverfahren ist nicht gegeben.

## 6. Beurteilung von Windenergievorhaben in Hinblick auf Ziele der Raumordnung

Hinsichtlich der Wirkung raumordnerischer Ziele des Regionalplanes auf die Beurteilung von Windenergievorhaben können folgende Fallgruppen zusammengefasst werden:

### 6.1 Vorliegen eines rechtswirksamen Regionalplans

- Fall a) Bei Fehlen eines Bauleitplans ist ein raumbedeutsames Windenergievorhaben außerhalb der in einem rechtskräftigen Regionalplan festgelegten Eignungsgebiete nicht genehmigungsfähig (öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen in der Regel entgegen).
- Fall b) Bei Vorhandensein eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans, im Widerspruch zu neuen, aber ebenfalls rechtswirksamen Festlegungen eines Regionalplans ist ein raumbedeutsames Windenergievorhaben (zum Verfahren siehe Nummer 2) außerhalb festgelegter Eignungsgebiete nicht genehmigungsfähig (öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

212

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 16 vom 26. April 2000

Satz 3 BauGB stehen in der Regel ebenfalls entgegen).

Fall c) Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für einen Windpark kann auch bei rechtswirksamen entgegenstehenden Zielen eines Regionalplans vollzogen werden. Bei neuen rechtswirksamen Zielen der Raumordnung ist durch die Gemeinde allerdings zu prüfen, ob gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

### 6.2 Aufstellung eines Regionalplanes ist eingeleitet

Fall d) Bei Vorhandensein eines rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit Darstellungen zur Windnutzung, der im Widerspruch zu noch in Aufstellung befindlichen Zielen eines Regionalplanes steht, sind die ausgewiesenen Eignungsgebiete als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen der Ermessensentscheidung der Baugenehmigungsbehörde zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG; öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können dem Vorhaben entgegenstehen).

Fall e) Ist neben einem in Aufstellung befindlichen Regionalplan ein

- rechtswirksamer Flächennutzungsplan, der keine Darstellungen zur Windnutzung enthält,
- im Verfahren befindlicher Flächennutzungsplan,
- im Verfahren befindlicher Bebauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan

vorhanden, wiegt das Gewicht des Regionalplan-Entwurfes stärker, da die Eignung im überörtlichen Zusammenhang ermittelt und abgewogen wurde.

Zur Beurteilung sind die im jeweiligen Einzelfall vorliegenden entscheidungserheblichen raumordnerischen Gründe in der landesplanerischen Stellungnahme gegenüber der Baugenehmigungsbehörde darzulegen.

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0